

Amtsblatt



Stadt
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

27. Jahrgang

Nr. 24

22.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2023.....	3
Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erkrath (Hundesteuersatzung) vom 20.12.2022.....	6
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Erkrath – Vergnügungssteuersatzung – vom 20.12.2022.....	7
Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 20.12.2022.....	14
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 20.12.2022.....	15
Satzung zur 4. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Kindertagespflege in der Stadt Erkrath vom 20.12.2022.....	22
Satzung zur 5. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath vom 20.12.2022.....	24

Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 20.12.2022.....	26
Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 20.12.2022.....	31
Satzung zur 23. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 20.12.2022	33
Satzung zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 20.12.2022	37
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) in der Stadt Erkrath zum Schuljahr 2023/2024.....	39

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2023, die Möglichkeiten der Einsichtnahme sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung öffentlich bekanntgegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath dem Rat der Stadt am 13.12.2022 zugeleitet:

Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) SGV. NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	159.787.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	159.786.250 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	141.681.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	150.875.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.458.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	72.767.100 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	211.422.800 EUR
--	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. **148.311.050 EUR**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. **60.308.650 EUR**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. **184.381.450 EUR**

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 EUR**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. **100.000.000 EUR**

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **285 v.H.**
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **652 v.H.**
2. Gewerbesteuer
 - 2.1. nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf **420 v.H.**

§ 7

Auf den im Stellenplan der Stadt Erkrath zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2023 wird mit seinen Anlagen

**ab dem 02. Januar 2023,
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,
in Erkrath, Bahnstraße 2 (Verwaltungsgebäude Kaiserhof), Zimmer 1.10,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung im Rat ist für den 23. Februar 2023 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt (Einsichtnahme nach vorheriger Ankündigung):

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 16.12.2022

gez. Christoph Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erkrath (Hundesteuersatzung) vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der aktuell geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erkrath (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren hundehaltenden Personen gemeinsam
 - a) 1 oder 2 Hund/e gehalten werden 132,00 EURO je Hund
 - b) 3 und mehr Hunde gehalten werden 150,00 EURO je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Folgende **Absätze 2 bis 4** werden ergänzt:

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde im Sinne des § 3 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (NRW) oder Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW 500,00 EURO je Hund.
- (3) Soweit für Hunde im Sinne des Abs. 2 durch die zuständige Ordnungsbehörde eine Befreiung von der Maulkorbpflicht nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW bzw. § 10 Landeshundegesetz NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW erteilt wurde, wird auf Antrag die Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 festgesetzt. Dies Festsetzung erfolgt für die Zeit der Befreiung, frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag inkl. Nachweis bei der Stadt Erkrath eingegangen ist.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (NRW) oder Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW wird eine Steuerbefreiung nach § 3 oder eine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 2

Die 9. Änderung der Satzung tritt bezüglich § 2 Abs. 1 zum 01.01.2023 und § 2 Abs. 2 bis 4 zum 01.07.2023 in Kraft.

Erkrath, den 20.12.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Erkrath – Vergnügungssteuersatzung – vom 20.12.2022

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

§ 1 – Steuergegenstand – erhält folgende Fassung:

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkrath veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Sex- und Erotikmessen;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen und Bildern (auch in Kabinen);
4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für Jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personal Computer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

§ 2 - Steuerfreie Veranstaltungen – erhält folgende Fassung:

Steuerfrei sind:

1. Familien- und Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 - Steuerschuldner/in – Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist die Unternehmerin bzw. der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter/in). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist die Halterin bzw. der Halter der Apparate (Aufsteller/in) Veranstalterin bzw. Veranstalter.
- (2) Als Unternehmer/in (Mitunternehmer/in) der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin bzw. der Inhaber der Grundstücke oder Räume, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie bzw. er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 - Besteuerung nach Eintrittsgeldern – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Vergnügungssteuer für Vergnügungen (Veranstaltungen) nach § 1 Nr. 1 bis 3 beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den teilnehmenden Personen gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkrath den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest. Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des Raumes berechnet, wenn kein Entgelt erhoben

wird. Die Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 2 und des § 6 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkrath vorzulegen.
- (4) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucherinnen und Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkrath auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkrath binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (7) Die Stadt Erkrath kann die Veranstalterin bzw. den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihr bzw. ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5 - Besteuerung nach dem Spielumsatz – Abs. 1 und 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (§ 1 Nr. 5) erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Die Steuer beträgt 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (3) Die Stadt Erkrath kann die Veranstalterin bzw. den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihr bzw. ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 6 - Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes erhält folgende Fassung:

- (1) Für Vergnügungen (Veranstaltungen) nach § 1 Nr. 4 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Gleiches gilt für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird (§ 4 Abs. 2 Satz 6).
Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräumen und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 4,00 EUR |
| 2. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 2,00 EUR |
| 3. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 3,00 EUR |
| 4. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 | 4,00 EUR |

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Erkrath kann den Steuerbetrag mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder dies zur Vereinfachung der Steuerfestsetzung führt.

§ 7 - Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate - Abs. 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Spieleinsatz ist die mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der von den spielenden Personen je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a) bei

- | | |
|-------------------------------------|--|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 6,5 v. H. des Spieleinsatzes
mindestens 50,00 EUR monatlich |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 70,00 EUR monatlich |

2. In Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten (§ 1 Nr. 6b) bei

- | | |
|-------------------------------------|--|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 6,5 v. H. des Spieleinsatzes
mindestens 30,00 EUR monatlich |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 EUR monatlich |

3. an Orten gemäß § 1 (Nr. 6 a und b)

- | | |
|---|---------------------|
| a) Personal Computer ohne Multimediaausstattung | 10,00 EUR monatlich |
| b) Personal Computer mit Multimediaausstattung | 15,00 EUR monatlich |

4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- je Gerät 500,00 EUR monatlich

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Die Halterin bzw. der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Vergnügungssteuererklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Vergnügungssteuererklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Der Austausch eines Spielapparates ohne Gewinnmöglichkeit muss nicht angezeigt zu werden.

§ 8 - Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 5 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkrath schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Erkrath kann auf Antrag zulassen, dass die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf vorgeschriebenem amtlichem Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Die Stadt Erkrath legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung eingereicht werden muss.

(4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 bis 5 nicht durchgeführt, ist die Stadt Erkrath spätestens einen Arbeitstag (montags – freitags) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten (Mo-Do 9 bis 16 Uhr, Fr 9 bis 12 Uhr) zu informieren.

§ 10 - Festsetzung und Fälligkeit - Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

(2) Die sich aus den Vergnügungssteuererklärungen nach §§ 1 bis 7 ergebende Steuer ist bis zum 7. Werktag eines jeden Monats für den Vormonat zu entrichten. Die unbeanstandete Annahme der Vergnügungssteuererklärung durch das Steueramt der Stadt Erkrath gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

(3) Die Stadt Erkrath ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(4) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner (§ 3) jeweils bis zum 7. Werktag des folgenden Monats der Stadt eine Vergnügungssteuererklärung auf vorgeschriebenem amtlichem Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet Erkrath gehaltenen Apparate einzureichen. Die Vergnügungssteuer ist selbst zu berechnen.

§ 12 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften – erhält folgende Fassung:

Die Stadt Erkrath ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 13 – Ordnungswidrigkeiten –Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalterin bzw. Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

- | | | |
|----|-----------------|--|
| 1. | § 4 Abs. 3 | Ausgabe von Eintrittskarten |
| 2. | § 4 Abs. 3 | Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung |
| 3. | § 4 Abs. 4 | Hinweis auf die Eintrittspreise |
| 4. | § 4 Abs. 5 | Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten |
| 5. | § 4 Abs. 6 | Abrechnung der Eintrittskarten |
| 6. | § 5 Abs. 2 | Erklärung des Spielumsatzes |
| 7. | § 7 Abs. 4 u. 5 | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes |

- | | | |
|-----|-------------|---|
| 8. | § 7 Abs. 7 | Abdeckung, Kennzeichnung und Abbau nicht eingesetzter Apparate |
| 9. | § 7 Abs. 8 | fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung |
| 10. | § 8 Abs. 1 | Anmeldung einer Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| 11. | § 8 Abs. 4 | Nichtabmeldung einer Veranstaltung |
| 12. | § 10 Abs. 4 | Einreichung der Steuererklärung |
| 13. | § 10 Abs. 5 | Einreichung der Zählwerkausdrucke |
| 14. | § 12 | Verweigerung des Zutritts |

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 20.12.2022

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), und § 1 der Verordnung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702), hat der Rat der Stadt Erkrath am 13.12.2022 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 2

§ 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 3

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: Alle Abstimmungsberechtigten haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der eingetragenen Daten zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis zu prüfen.

§ 4

§ 8 Abs. 2 Buchstabe b. der Satzung wird wie folgt neu gefasst: die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.

§ 5

§ 11 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 22, 22a, 23, 24, 25, 26 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung

der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Durchführung der der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 24.6.2022 (BGBl. I S. 959), sowie den §§ 3b, 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 - Förderung der Tagespflege – erhält folgende Fassung:

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson; infolge KTPP genannt) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten KTPP, soweit diese nicht von der Personensorgeberechtigte Person (infolge PSB genannt) nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die KTPP.

§ 2 - Anspruchsberechtigter Personenkreis – Abs. 1 und 3 bis 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Erkrath haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(4) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter der Voraussetzung des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Der/Die Erziehungsberechtigte hat einen Nachweis vorzulegen.

(5) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich entsprechend dem § 24 (4) SGB VIII sowie § 4 (5) KiBiz nach den gesetzlichen Vorgaben. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten an offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Die PSB hat einen Nachweis vorzulegen.

(6) Anspruch auf die in § 6 dieser Satzung genannten laufenden Geldleistungen haben KTPP, die Kinder nach den Absätzen 1 bis 4 betreuen. Der Betreuungsvertrag ist auf Verlangen vorzulegen und dient als Grundlage zum Erhalt der Geldleistung.

§ 3 – Antragsverfahren – erhält folgende Fassung:

(1) Zwischen den Eltern und der KTPP wird in Absprache mit dem Jugendamt eine Vereinbarung über den erforderlichen Betreuungsumfang schriftlich geschlossen. Eltern oder die PSB beantragen schriftlich zusammen mit der KTPP die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege und die Geldleistung der KTPP.

(2) Die Bewilligung der Geldleistung an die KTPP erfolgt frühestens ab dem 1. Tag der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege, vorausgesetzt, dass der Antrag im Monat des Betreuungsbegins oder früher bei der Stadt Erkrath eingegangen ist. Später eingehende Anträge werden ab dem 1. Tag des Monats des Eingangsdatums bewilligt. Die Betreuung startet immer zum Ersten eines Monats.

(3) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich jeweils bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.). Die Geldleistung endet automatisch am letzten Tag des Vormonats des 3. Geburtstages des Kindes, unabhängig vom Ende des Betreuungsverhältnisses im Betreuungsvertrag.

§ 4 – Beendigung des Betreuungsverhältnisses – erhält folgende Fassung:

Die tatsächliche Beendigung einer Betreuung während des Bewilligungszeitraumes im laufenden Kindergartenjahr ist der Stadt Erkrath unter Angabe des letzten Betreuungstages unverzüglich in Schriftform durch die KTPP anzuzeigen. Die Zahlung der laufenden Geldleistung endet mit Ablauf des Monats, in den der letzte Tag der tatsächlichen Betreuung fällt.

Wird im Folgemonat nach der Beendigung der freie Platz nicht wieder belegt, erfolgt ausschließlich für diesen Monat die Weiterzahlung nach § 6 Abs. 2a dieser Satzung in Höhe des Umfangs der bewilligten Betreuungsstunden für das ausgeschiedene Tageskind.

§ 5 – Pflegeurlaubnis – Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nach § 43 Abs. 1. SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der PSB während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monaten betreuen will, einer Erlaubnis.

§ 6 – Laufende Geldleistung – erhält folgende Fassung:

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkrath haben, wird eine laufende Geldleistung an die vertraglich und pädagogisch zugeordnete KТПP durch die Stadt Erkrath gezahlt, soweit und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Zusammensetzung

Selbständig tätige KТПP haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Diese setzt sich zusammen aus:

- a. dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der KТПP als Sachaufwand entstehen
- b. dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c. der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung
- d. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Privat krankenversicherte KТПP erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des personenbezogenen Basistarifs der jeweiligen privaten Krankenversicherung.

(3) Grundsätzliche Höhe der Sach- und Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2. beträgt einheitlich für alle KТПP je betreutem Kind und Stunde: 2,11€.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2.b beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a. für KТПP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten: 3,10€
- b. für KТПP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) in einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten: 3,20€
- c. für KТПP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und mindestens 5 Jahren tätigkeitsbezogener Berufserfahrung sowie für KТПP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI / QHB in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung als Kinderpfleger/-in und mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: 3,30€

d. für KTPP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI / QHB in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung / Studium als staatlich anerkannte Erzieher/- in oder als Diplom- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: 3,51€

e. für KTPP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang vom mindestens 50 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde: der einfache Betrag der Sachleistung sowie der 2,75 - fache Betrag der Förderleistung, der der KTPP für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) bis d) zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind wird die maximale Gruppenstärke (Anzahl der maximal gleichzeitig betreuten Kinder) aller Kinder in der Kindertagespflegegruppe um einen Platz gesenkt.

(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten

Übernachtung

(22:00 – 06:00 Uhr) 50% Reduzierung der Förderleistung

Ergänzende Betreuung

(06:00 – 07:00 Uhr, 17:00 – 22:00 Uhr) 30 % Erhöhung der Förderleistung

Samstag 20 % Erhöhung der Förderleistung Sonntag, gesetzlicher Feiertag 25 % Erhöhung der Förderleistung

Eingewöhnungszeit entspricht Vertragsbeginn

(5) Fehl- und Ausfallzeiten

1. Fehl- und Ausfallzeiten der KTPP

Die Geldleistung nach Absatz 2 wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der KTPP keine Betreuung vorgenommen wird:

a. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der KTPP höchstens für 30 Kalendertage im Jahr. Die Krankmeldung muss spätestens nach dem dritten Tag beim Jugendamt eingegangen sein.

b. bei mit den PSB abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der KTPP bis zu höchstens 30 Kalendertage (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Jahr.

c. Unentschuldigte und dem Jugendamt nicht mitgeteilte Fehltage werden als Urlaub abgezogen.

d. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 dieses Paragraphen in Abzug gebracht. Eine Abrechnung erfolgt im Monat Januar für das vorangegangene Kalenderjahr.

Bei der Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten durch eine externe Vertretungskraft (Springerin) erfolgt die Zahlung der Sachleistung an die pädagogisch und vertraglich zugeordnete KТПP, abhängig von der Anzahl der tatsächlich betreuten Tageskinder sowie der tatsächlich erfolgten Betreuungszeit. Zur Abrechnung der Erstattung der Sachleistung ist unmittelbar nach erfolgter Vertretung ein Nachweis der KТПP vorzulegen.

2. Fehlzeiten der Tageskinder

Fehlzeiten der Kinder im Umfang von bis zu vier Wochen am Stück jährlich haben keine Auswirkungen auf die Geldleistungen, diese werden im vollen Umfang gewährt. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Schließungszeiten der Tagespflegestelle werden nicht angerechnet. Für Fehltag über diese vier Wochen hinaus wird die Förderleistung eingestellt und nur noch die Sachkosten sowie die Sozialversicherungen und die Unfallversicherung erstattet. Dies gilt für weitere vier Wochen am Stück jährlich, danach werden die Zahlungen eingestellt. Die Fehlzeiten, die über vier Wochen hinaus anfallen, sind von der KТПP zu Beginn der fünften Woche an die Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen, ebenfalls, wenn insgesamt die acht Wochen am Stück erreicht sind. Bei Nichtbeachtung werden die Überzahlungen für diese Tage zurückgefordert. Der Elternbeitrag reduziert sich nicht. Fehlzeiten der Kinder aufgrund einer Langzeiterkrankung haben keine Auswirkungen auf die Geldleistungen, unabhängig von der Länge der Fehlzeit. Ein Nachweis hierüber sollte der KТПP vorliegen.

(6) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 Buchst. a), b), d) und e) werden monatlich rückwirkend am letzten Werktag des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die KТПP überwiesen. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Betrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheids jährlich rückwirkend an die KТПP. Für Großtagespflegestellen mit angestellten KТПP gilt, dass bei Vorliegen einer Abtretungserklärung der KТПP an den Betreiber der Großtagespflegestelle lediglich ein Anspruch auf die Förderleistung besteht. Der Arbeitgeber erhält darüber hinaus nach Abs. 3 dieses Paragraphen Kosten für den Sachaufwand. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

(7) Die in Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 a – d genannten Sach- und Förderleistungen werden jährlich zum 01.08. unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die nach § 37 Absatz 2 KiBiz in jedem Dezember durch die oberste Landesjugendbehörde zu veröffentlichende Fortschreibungsrate dient als Grundlage der in Satz 1 genannten Anpassung.

§ 7 – Mietkostenzuschuss – Abs. 1 und 3 erhält folgende Fassung:

(1) KТПP werden in für die Zwecke der Kindertagespflege in Erkrath angemieteten Räumen außerhalb der privat genutzten Wohnung / des privat genutzten Hauses der KТПP bezuschusst.

(3) Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) beantragt werden. Geht der Antrag später ein, wird der Mietkostenzuschuss frühestens ab dem 1. Tag des Monats, der der Antragsstellung folgt, bewilligt. Vom Jugendamt wird ein entsprechendes Antragsformular auf Mietkostenzuschuss zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend am letzten Werktag des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat. Der Mietkostenzuschuss beträgt 4,50 € pro m² angemieteter Fläche. Ein Mietkostenzuschuss wird bei einem Zusammenschluss von mindestens 2 KТПP maximal für eine Fläche von 100 m² gewährt, bei einer einzeln tätigen KТПP von max. 55m². Die Summe darf die Hälfte der Kaltmiete nicht übersteigen.

Die Höhe des Mietkostenzuschusses richtet sich nach der maximal zulässigen Anzahl der Kinder, die in den angemieteten Räumlichkeiten betreut werden dürfen. Auswärtige Tageskinder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Mietkostenzuschuss erfolgt bei einer Belegung von 9/9 Plätzen ausschließlich durch Erkrather Tageskinder zu 100%. Bleiben zur Verfügung stehende Betreuungsplätze unbesetzt und/oder werden sie nicht durch Erkrather Tageskinder belegt, reduziert sich der Gesamtanteil von 9 Betreuungsplätzen prozentual.

§ 9 - Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag – erhält folgende Fassung:

(1) Die PSB werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der PSB ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 21.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsentgelts wird zwischen den PSB und der KТПP individuell, privatrechtlich geregelt. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die KТПP.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Kindertagespflege in der Stadt Erkrath vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), der §§ 24, 33 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) sowie der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes (EstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird umbenannt von „Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege in der Stadt Erkrath“

in „Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Kindertagespflege in der Stadt Erkrath“.

§ 2

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Tagespflege“ in „Kindertagespflege (KTP)“ geändert.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Tagespflege“ in „KTP“ geändert.

§ 3

In § 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Tagespflege“ in „KTP“ geändert.

§ 4

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz ergänzt:
„Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse i.S.v. § 3 Nr. 33 EStG werden dem Einkommen nicht hinzugerechnet.“
2. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3
3. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird zu Satz 4

§ 5

Die 4. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und insbesondere der §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebühren

- (1) Für erbrachte Leistungen werden in einem Umkreis von 25 km, ausgehend vom Standort des Einsatzfahrzeuges in der Feuer- und Rettungswache Erkrath, folgende Gebühren erhoben:
 - a. Krankentransport 605,00 €
 - b. Notfalleinsatz mit Transport 636,00 €.

- (2) Wird beim Einsatz eine Entfernung von mehr als 25 km zurückgelegt, sind neben der Gebühr nach Abs. 1 für jeden weiteren zurückgelegten Kilometer 1,06 € zu entrichten.
- (3) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Krankentransportes oder eines Notfalleinsatzes mit Transport von mehreren Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 404,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe a zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 7 sowie 424,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe b zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2 und Abs. 7.
- (4) Bei ambulanten Behandlungen sind die ersten 15 Minuten Wartezeit gebührenfrei. Ab der 16. Minute wird für jede weitere 15 Minuten Wartezeit eine Wartegebühr von 151,00 € berechnet.
- (5) Das Entgelt für eingesetztes Feuerwehreinsatzpersonal, Feuerwehrfahrzeuge sowie Material zur Unterstützung in einem Rettungsdienst- oder Krankentransporteinsatz (z.B. für den Einsatz der Krankentransportlagerung des Rettungskorbes der Drehleiter) als zusätzliche Dienstleistung der Feuerwehr wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der „Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr“ (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (7) Bei grober Verschmutzung des Patientenraumes der Einsatzfahrzeuge sowie nach der Durchführung von Infektionstransporten ist für die notwendige zusätzliche Reinigung und Desinfektion der Einsatzfahrzeuge neben der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a. oder b. ein Zuschlag in einer Höhe von 40,00 € zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 20.12.2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV NRW 2127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. S. 1109), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S.1029) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S.916) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 13.12.2022 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom

1. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

Die Graberwerbgebühren zu den Ziffern 1.1.2.3, 1.1.3, 1.2.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5 und 1.3 schließen die Bepflanzung mit Sträuchern oder Rasen und deren Pflege mit ein.

1.1 Sarggrabstätten

- 1.1.1 Wahlgrabstätte für 30 Jahre 2.498,70 €
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.
- 1.1.2 Reihengrabstätten
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.
- 1.1.2.1 Reihengrabstätte für 30 Jahre 2.006,44 €
- 1.1.2.2 Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahre für 25 Jahre 1.113,94 €
- 1.1.2.3 anonyme Reihengrabstätte für 30 Jahre 3.088,27 €
- 1.1.3 Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre 3.088,27 €
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

1.2 Urnengrabstätten

Die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten ist möglich. Je Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- 1.2.1 Urnenwahlgrabstätten für 30 Jahre
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.
- 1.2.1.1 Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen 1.611,48 €
- 1.2.1.2 Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen 1.290,94 €
- 1.2.2 Urnenreihengrabstätten für 30 Jahre
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.
- 1.2.2.1 Urnenreihengrabstätte 921,68 €
- 1.2.2.2 anonyme Urnenreihengrabstätte 807,20 €
- 1.2.3 Urnenrasenreihengrabstätte für 25 Jahre 1.113,94 €
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.
- 1.2.4 Urnengemeinschaftsgrabstätte für 30 Jahre 1.474,10 €
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.

1.2.5 Baumreihengrabstätte für 30 Jahre 1.657,27 €
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht
erneut erworben werden.

1.3 Aschestreufeld

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht
erneut erworben werden.

Aschestreufeld für 30 Jahre 1.139,25 €

1.4 Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

1.4.1 Sargwahlgrabstätten pro Jahr 83,29 €

1.4.2 Urnenwahlgrabstätten

1.4.2.1 Urnenwahlgrabstätten für bis zu vier Urnen pro Jahr 53,72 €

1.4.2.2 Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen pro Jahr 43,03 €

1.5 Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnengemeinschaftsgrabstätten

1.5.1 Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Jahr 49,14 €

2. Gebühren für die Rückgabe von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

Rückgabe eines Nutzungsrechtes an die Stadt Erkrath vor Ablauf der Ruhefrist. Die
Pflege für die Zeit bis zur Beendigung der Ruhefrist erfolgt durch die Friedhofsverwal-
tung. Das Abräumen der Grabstätte erfolgt entweder durch die Angehörigen oder
nach Ziffer 3.5.

2.1 Wahlgrabstätte pro Jahr 83,29 €

2.2 Reihengrabstätte pro Jahr 66,88 €

2.3 Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahren pro Jahr 44,56 €

2.4 Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen pro Jahr 53,72 €

2.5 Urnenwahlgrab für bis zu zwei Urnen pro Jahr 43,03 €

2.6 Urnenreihengrab pro Jahr 46,08 €

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 3.1 und 3.2 (ausgenommen Bestattungen ohne Angehörige) schließen ein:

- Grabaushub,
- Ausschmücken mit Grabmatten,
- Verfüllen des Grabes, Kränze aufbringen und später abfahren,
- Grabhügel setzen

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 3.3 schließen die Anbringung einer gravierten Baumplakette am Gedenkbaum ein.

3.1 Erdbestattungen

3.1.1 Bestattung von Personen über 5 Jahre	1.822,48 €
3.1.2 Bestattung von Personen unter 5 Jahre	750,47 €
3.1.3 Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre ohne Angehörige	1.302,90 €
3.1.4 Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre mit Angehörigen	1.822,40 €

3.2 Urnenbestattungen

3.2.1 Bestattung von Urnen	199,08 €
3.2.2 Anonyme Bestattung von Urnen ohne Angehörige	166,53 €
3.2.3 Anonyme Bestattung von Urnen mit Angehörigen	199,08 €
3.2.4 Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe ohne Angehörige	166,53 €
3.2.5 Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe mit Angehörigen	199,09 €

3.3 Bestattungen auf dem Aschestreufeld

3.3.1 Bestattung auf dem Aschestreufeld mit Angehörigen	693,43 €
3.3.2 Bestattung auf dem Aschestreufeld ohne Angehörige	428,17 €

3.4 Gebühren für Umbettungen von Leichen und Aschen aussch. Erwerb des Nutzungsrechtes und Grabanfertigung

3.4.1 Aus- oder Einbettung von Leichen	1.302,91 €
3.4.2 Aus- oder Einbettung von Urnen	166,53 €

3.5 Gebühren für das Abräumen von Grabstätten

3.5.1	Abräumen einer Grabstätte (Entfernung von Pflanzenresten)	189,92 €
3.5.2	Abräumen einer Grabstätte inkl. Entfernung des Grabmals	240,04 €
3.5.3	Abräumen einer Grabstätte inkl. Entfernung des Grabmals und des Fundaments	287,52 €
4.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenzelle	
<u>4.1</u>	<u>Benutzung der Friedhofskapelle</u> je Trauerfall Einschließlich Kapellenschmuck mit Lorbeer, Bereitstellung von Kerzenständern, Trägerbekleidung, Benutzung der Orgel und Läuten der Glocke	504,53 €
<u>4.2</u>	<u>Benutzung der Leichenzelle</u> je angefangenen Tag	344,19 €
5.	Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen	
<u>5.1</u>	<u>Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (inkl. Liegeplatten und Kissensteine)</u>	
5.1.1	auf Wahl- und Reihengräbern	68,80 €
5.1.2	auf Rasenreihengräbern	34,40 €
<u>5.2</u>	<u>Genehmigung für die Herstellung von Einfriedungen (Steinfassungen oder Hecken) und Grüften</u>	68,80 €
<u>5.3</u>	<u>Genehmigung für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten einschließlich Fahrzeugnutzung</u>	68,80 €

Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkrath in deren jeweils gültigen Form bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 20.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW.S.1353), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlichen Straßen (StrReinG NW) S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S.916), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen einer Straßenreinigungsgebühr und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche für

Straßenreinigungsgebühr für eine Erschließung des Grundstücks	0,0404 €
Winterdienstgebühr für eine Erschließung des Grundstücks	0,0234 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für eine Erschließung des Grundstücks	0,0638 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für eine Erschließung des Grundstücks	0,1850 €
Straßenreinigungsgebühr für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,0808 €
Winterdienstgebühr für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,0468 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,1276 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,3700 €
Straßenreinigungsgebühr für drei Erschließungen des Grundstücks	0,1212 €
Winterdienstgebühr für drei Erschließungen des Grundstücks	0,0702 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für drei Erschließungen des Grundstücks	0,1914 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für drei Erschließungen des Grundstücks	0,5550 €

§ 2

Die 14. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 23. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 23. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der **22. Änderung** vom 22.11.2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

3. Für die Nutzung von Biotonnen je Grundstück wird eine Biotonnengebühr erhoben, wenn mehr als 240 l Biovolumen und das Biovolumen mehr als das Dreifache das Restmüllvolumen des Grundstücks übersteigt. Die Biotonnengebühr errechnet sich aus den Kosten der Bioabfallsammlung je Liter Biovolumen und beträgt 0,41 € je Liter.

- (2) Die Einheitsgebühr pro Liter Gefäßvolumen des Restmüllgefäßes beträgt: 1,90 €. Daraus ergeben sich die folgenden Gebührensätze.

1.	bei 14-täglicher Entleerung einschließlich der Gestellung des Gefäßes für einen:	in €/Jahr
40 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	75,96
40 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	72,24
40 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	68,40
60 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	114,00
60 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	108,36
60 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	102,60
80 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	152,04
80 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	144,36
80 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	136,80
120 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	228,00
120 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	216,60
120 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	205,20
240 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	456,00
240 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	433,20

240 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	410,40
2. Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:			
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	2.937,12
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Abschlag	1.474,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	5.863,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	742,56
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	2.790,84
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.401,00
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	5.570,52
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	706,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	2.644,56
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.327,80
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	5.277,96
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	669,48
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	4.191,12
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Abschlag	2.101,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	8.371,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	1.056,12
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	3.982,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.996,56
081,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	7.953,12

1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.003,92
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	3.773,16
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.892,16
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	7.535,16
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	951,60
3.	Gebührenpflichtiges Biotonnenvolumen		
	einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 120 Liter	49,20
	Gebührenpflichtiges Biotonnenvolumen		
	einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 240 Liter	98,40
4.	pro 70 l Restmüllsack		
	einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)		5,16
5.	Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath		
	pro 70 l Restmüllsack ohne Abschlag		5,16
	pro 70 l Restmüllsack mit Abschlag für Eigenkompostierung		4,56
6.	Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter		80,40
7.	Zusatzleistungen		
	Aufpreis für Deckel in Deckel je Vierradtonne		4,09
	Aufpreis Vollservice je Zweiradtonne		309,40

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Feststellung der Wassermengen

Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem **01.01.2023** je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,32 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **1,04 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom **01.01.2022** bis zum **31.12.2022** jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,12 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **1,09 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom **01.01.2021** bis zum **31.12.2021** jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,17 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **1,17 EUR**.

§ 10 Abs. 4 Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem **01.01.2023** für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Flächen im Sinne des Abs. 1 jährlich **1,08 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom **01.01.2022** bis **31.12.2022** jährlich **1,04 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom **01.01.2021** bis **31.12.2021** jährlich **1,03 EUR**.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) in der Stadt Erkrath zum Schuljahr 2023/2024

Die Anmeldungen für die städtische(n) Hauptschule, Realschulen und Gymnasien (5. Klassen) können an folgenden Tagen in der jeweiligen Schule vorgenommen werden:

Mittwoch,	22.02.2023, 9:00-12:00 und 16:00-19:00 Uhr
Donnerstag,	23.02.2023, 9:00-12:00 und 16:00-19:00 Uhr
Freitag,	24.02.2023, 9:00-12:00 Uhr

Diese Zeiten gelten für alle weiterführenden Schulen.

Carl-Fuhlrott-Schule, Städtische Gemeinschaftshauptschule im Sedental, Rankestraße 2, 40699 Erkrath

Städtische Realschule Erkrath, Karlstraße 7-9, 40699 Erkrath

Städtische Realschule Hochdahl, Rankestraße 4, 40699 Erkrath

Gymnasium am Neandertal, Städtisches Gymnasium Erkrath, Heinrichstraße 12, 40699 Erkrath

Gymnasium Hochdahl, Städtisches Gymnasium der Sekundarstufen I und II, Rankestraße 4-6, 40699 Erkrath

Zur Anmeldung sind das letzte Zeugnis und das Familienbuch bzw. die Geburtsurkund mitzubringen, außerdem ist die Vorlage des Anmeldeformulars notwendig. Diese Formulare werden in Erkrather Grundschulen im Januar an Schülerinnen und Schüler verteilt. An beiden Gymnasien erfolgt zu den Anmeldeterminen auch die Vormerkung zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe für Schülerinnen und Schüler bestimmter anderer Schulformen

Erkrath, den 20.12.2022

Stadt Erkrath

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.